Satzung

Ausgabe 2020

Im Gewerbegelände 36

26548 Norderney Telefon 04932 – 99 13 99

**Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft**

§ 1

1. Die Genossenschaft führt die Firma

**KGN Konsumgenossenschaft Norderney eG**

Sie hat Ihren Sitz in Norderney

2. Die Genossenschaft bekennt sich zum Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität.

3. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. In Erfüllung dieses Grundauftrages bemüht sie sich auch um die Wahrung der Verbraucherinteressen im wirtschaftlichen Bereich.

4. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§ 2

1. Gegenstand der Genossenschaft ist:

1. der gemeinschaftliche Einkauf von Bedarfsgütern aller Art im großen und Abgabe im Kleinen gegen Barzahlung;
2. die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen;
3. die Bereitstellung von Dienstleistungen
4. die Beteiligung an anderen Unternehmen

2. Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann sich die Genossenschaft an gemeinschaftlichen Einrichtungen der Konsumgenossenschaften und an sonstigen Unternehmen beteiligen.

**Mitgliedschaft**

§ 3

Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Wohnsitz und den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Ausbreitungsgebiet der Genossenschaft geknüpft.

§ 4

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen einem Monat an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

 1. durch Kündigung § 6;
 2. durch Ausschließung § 7;

 3. durch die Übertragung des Geschäftsguthabens § 8;

4. im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2;

 5. im Falle der Auflösung der juristischen Personen.

§ 6

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden,

sofern es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen zu kündigen.

2. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 18 Monaten einzuhalten.

3. Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im Ausbreitungsgebiet der Genossenschaft auf, so ist die Aufkündigung bereits zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Über die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer Behörde vorzulegen.

§ 7

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;

 2. wenn es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;

3. wenn es unter seiner der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist.

2. über die Ausschließung von Mitgliedern entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat durch übereinstimmende Beschlüsse (§ 34 Abs.1 Ziff. 10).

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsgemäße Ausschließungsgrund anzugeben.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

5. Von dem Augenblick der Absendung des Briefes kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein; es kann seine Rechte gem. § 12 Abs. 1 Ziff.1 und 4 nicht mehr wahrnehmen.

6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Generalversammlung zu. Sie ist binnen einem Monat seit der Absendung des Briefes schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Ohne vorherige Berufung an die Generalversammlung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8

1. Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben oder Teile davon mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beitritt.

2. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des ganzen oder teilweisen Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

§ 9

1. Erben eines verstorbenen Mitgliedes, können die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes bei der Genossenschaft fortführen, es sei denn, in ihrer Person liegen Gründe vor, die einen Beitritt in die Genossenschaft nicht rechtfertigen.

§ 10

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied (im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 - seinen Erben) und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle des § 8 (Übertragung).

2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

3. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.

§ 11

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 12

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

 1. auf der Generalversammlung die Rechte auszuüben, die ihnen in den

 Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz

 und der Satzung zustehen;

 2. sich der gemeinschaftlichen Einrichtung zu bedienen;

 3. die gem. § 42 der Satzung festgelegte Ausschüttung zu fordern;

4. die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 17 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen.

 5. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.

1. Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.

 13

Die Mitglieder sind verpflichtet:

 1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;

 2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
 3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der

Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
4. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang zu bedienen;

 5. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

**Organe der Genossenschaft**

§ 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

 1. Die Generalversammlung

 2. Der Aufsichtsrat

 3. Der Vorstand

**Die Generalversammlung**

§ 15

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung der der Genossenschaft angehörenden Mitglieder.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Eltern oder den Ehegatten vertreten lassen. Diese Beschränkung gilt nicht für Vertreter juristischer Personen. Eine Bevollmächtigung nicht voll geschäftsfähiger Personen oder Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten oder Personen, die aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurden, ist nicht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 1 Person vertreten.

3. Die Mitglieder können auf der Generalversammlung Auskünfte verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden.,

 a/ soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der

 Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,

b/ soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche

 Geheimhaltungspflicht verletzen würde,

 c/ soweit Arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 16

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:

 1. die Änderung der Satzung;

 2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes

 und des Aufsichtsrates;

3. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/Verlustvortrages;

 4. die Wahl und die endgültige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des

 Aufsichtsrates sowie die Kündigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des

 Vorstandes;
 5. die Entscheidungen über die Berufung im Falle des § 7 Abs. 6;

 6. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;

 7. die Auflösung der Genossenschaft.

Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Generalversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft sowie über die Förderung der Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesen Berichten äußern.

§ 17

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verzögert er die Einberufung, so ist der Vorstand dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Generalversammlung geboten ist.

2. Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder in Textform in einer Eingabe unter Ausführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.

3. Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 44 bestimmten Blatt spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss die Tagesordnung enthalten.

4. Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen die Tagesordnung, Anträge, die so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können, müssen berücksichtigt werden. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig.

5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

6. Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über:

 1. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats;

 2. die Änderung der Satzung;

 3. Die Auflösung der Genossenschaft;

 4. die Verschmelzung der Genossenschaft

sind nur gültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 19

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.

2. Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen. Er ist hierzu verpflichtet:

 1. bei Beschlüssen, die nach § 18 einer besonderen Mehrheit bedürfen,

 2. auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern

§ 20

1. Die Generalversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Hinderungsfalle durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Steht weder ein Mitglied des Aufsichtsrats noch ein Mitglied des Vorstandes zur Leitung der Versammlung zur Verfügung, so kann diese auch einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.
2. Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung beizufügen.

**Der Aufsichtsrat**

§ 21

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Höchstens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen aktive Mitarbeiter der Genossenschaft sein. Ergibt sich bei der Abstimmung, dass mehr Mitarbeiter in den Aufsichtsrat gewählt wurden als freie Mandate für Mitarbeiter vorhanden sind, so gelten nur diejenigen als gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein, auch nicht als leitende Mitarbeiter die Geschäfte der Genossenschaft führen oder zu ihren Lieferanten gehören. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

3. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Generalversammlung. Erhalten die Bewerber weniger als 1/3 der gültigen Stimmen, so sind sie nicht gewählt. Der Wahlgang ist solange zu wiederholen, bis die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mindestens 1/3 der gültigen Stimmen erreicht haben.

4. Als Mitglied des Aufsichtsrats soll von der Generalversammlung nur gewählt werden, wer mindestens 2 Jahre Mitglied der Konsumgenossenschaft ist.

5. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 22

1. Für die Sorgfaltpflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 32 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihre Aufgaben nicht anderen Personen übertragen.

§ 23

1. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten;

 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der

 Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;

 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den

 Prüfungsverband vorgenommen Prüfung zu erklären;

4. der Generalversammlung für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge zu machen;
5. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der

 einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen.

6. Die Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;

 7. über die Berufung eines Abgewiesenen (§ 4 Abs. 3) zu entscheiden;

 8. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den

 Vorstandsmitgliedern zu vertreten;

9. in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Dienstanweisung können dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden.

2. Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit (§ 1 und 2) zu erfüllen.

3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss festgelegter Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden.

§ 24

Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 25

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch in Textform oder über Fernkommunikationsmittel fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

§ 26

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 3 Jahre.

Sie beginnt mit dem Schlusse der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu erfolgen. Bis zur Generalversammlung, auf der die Ersatzwahl stattfindet, besteht der Aufsichtsrat nur aus den verbleibenden Mitgliedern, wenn nicht eine sofortige Ersatzwahl wegen des Absinkens auf weniger als 3 Aufsichtsratsmitglieder notwendig ist.

(3) Jährlich scheidet 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe ihrer Amtszeit aus; bei einer nicht durch drei teilbare Mitgliederzahl scheidet zuerst der geringere Teil aus. In den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung entscheidet das Los, wenn das Ausscheiden nicht nach der Amtszeit bestimmt werden kann.

**Der Vorstand**

§ 27

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

 1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter

 Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen

 Zusammenarbeit zu wahren;

 2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;

 3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;

 4. einen das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplan, sowie eine umfassende

 Unternehmensperspektive aufzustellen.

 5. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und es mit der gerichtlichen Liste in

 Übereinstimmung zu halten.

 § 28

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Mitglieder des Aufsichtsrats oder Lieferanten der Genossenschaft dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.

(2) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

 § 29

(1) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes. Zum Vorstandsmitglied kann nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils bis zu für fünf Jahre ist zulässig.

Die Verlängerung der Amtszeit obliegt dem Aufsichtsrat. Sie bedarf eines neuen Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne erneuten Beschluss vorgesehen werden, sofern die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

(3) Neben- und Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre bestellt. Im Übrigen gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich gegen Zahlung einer Vergütung aus.

(5) Vorstandsmitglieder scheiden mit Ablauf des Quartals in dem sie das 65. Lebensjahr

vollenden aus dem Vorstand aus.

 § 30

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Widerruf erfolgt durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Generalversammlung.

(2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung zu fügen.

 § 31

Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

 § 32

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

 § 33

(1) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

 **Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand**

 § 34

(1) Übereinstimmende Beschlüsse, die in getrennten Abstimmungen von Vorstand

und Aufsichtsrat zu fassen sind, bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:

 1. Vorschläge an die Generalversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen

 Überschusses/ Fehlbetrages;

 2. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;

 3. die Eröffnung von neuen Geschäftsfeldern;

 4. die Ausgaben für Anschaffungen im Werte von mehr als € 50.000, -;

 5. die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte von mehr als € 25.000, -;

 6. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder die Belastung den Wert von € 200.000, - übersteigt;

 7. der Erwerb von Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Kaufpreis € 40.000, -

 übersteigt.

 8. der Abschluss und die Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit die jährliche Belastung aus dem Vertrag € 100.000, - übersteigt;

9. der Abschluss von Darlehnsverträgen, soweit die Darlehnssumme € 200.000, - übersteigt;

10. Die Ausschließung von Mitgliedern;

11. Die Erteilung und der Widerruf von Prokura;

12. Die Bestellung der Vertreter für genossenschaftliche Tagungen sowie die Festsetzung der Reiseentschädigungen;

13. Die Beteiligung an anderen Unternehmungen;

14. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr, sowie die

 Unternehmensperspektive für die folgenden 3 Jahre;

15. Der Vorschlag für die Tagesordnung der Generalversammlung;

 § 35

(1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

 **Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft**

 § 36

(1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.

(2) Ergibt sich bei den Wahlen Stimmengleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

 **Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft**

 § 37

(1) Die Einlage, mit der sich jedes einzelne Mitglied beteiligt (Geschäftsanteil), beträgt

153,00 Euro. Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

 § 38

(1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 10 Geschäftsanteile übernommen werden.

(2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil zur Eintragung in die gerichtliche Liste der Mitglieder einzureichen.

 § 39

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen eine Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

 § 40

(1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.

(2) Sie wird gebildet durch

1. die Überweisung von mindestens zwanzig vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss;

2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 100% der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.

(4) Neben der gesetzlichen Rücklage ist als andere Ergebnisrücklage eine freiwillige Rücklage zu bilden. Dieser ist der verbleibende Jahresüberschuss zuzuweisen, soweit nicht die Generalversammlung auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat eine andere Verwendung beschließt.

 **Rechnungswesen und Jahresabschluss**

 § 41

 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

 § 42

 (1) Durch Beschluss der Generalversammlung kann den Mitgliedern eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.

(2) Der Anspruch auf Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

 § 43

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll.

 **Bekanntmachungen**

 § 44

(1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Generalversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(2) Die Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitschrift die „Norderneyer Badezeitung“.

 **Auflösung der Genossenschaft**

 § 45

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung (§ 16 Abs. 1 Ziff. 7)

(2) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgabe 12.02.2021

Erklärung:

gem. § 16 Abs.5 Satz 2 GnG erklären wir als Vorstand:

dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Norderney, den 12.02.2021

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Peter Heckelmann Bernhard Visser